



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Wahlordnung Rektor_in und Vizerektor_innen

Bestimmungen des Universitätsrats zur Wahl der Mitglieder
des Rektorats der Technischen Universität Wien

(online 08.02.2022)

Beschluss des Universitätsrats vom 16.12.2021

Stellungnahme des Senats vom 24.01.2022

Beschluss des Universitätsrats vom 31.01.2022

Beschluss des Universitätsrats im Umlaufwege vom 07.02.2022

Stellungnahme des Senats vom 04.02.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr.5/2022 vom 10.02.2022 (lfd. Nr. 67)

GZ: 30002.07/001/2022

Sachbearbeiterin: Mag.iur. Elke Maria Sagmeister LL.M.



INHALT

1	Ausschreibung der Funktion sowie Verfahren zur Anhörung des_der Rektor_in.....	1
1.1	Qualifikationen des_der Rektor_in	1
1.2	Erstellung Ausschreibungstext	1
1.3	Verfahren zur Anhörung	2
1.3.1	Findungskommission (§ 23 a UG).....	2
1.3.2	Senat	5
2	Wahl Rektor_in durch Universitätsrat.....	5
3	Wiederwahl Rektor_in (§ 23 B UG).....	6
4	Wahl Vizerektor_innen	7

1 AUSSCHREIBUNG DER FUNKTION SOWIE VERFAHREN ZUR ANHÖRUNG DES_ DER REKTOR_IN

1.1 QUALIFIKATIONEN DES_ DER REKTOR_IN

- (1) Zum_zur Rektor_in kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs 2, 2. Satz UG).
- (2) In die Ausschreibung können neben den im Gesetz genannten Qualifikation vom Universitätsrat weitere Qualifikationen aufgenommen werden.

1.2 ERSTELLUNG AUSSCHREIBUNGSTEXT

- (1) Die Funktion des_der Rektor_in ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens **zehn Monate** vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von **drei Monaten** ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs 2, 1. Satz UG).
- (2) Der Universitätsrat hat dazu einen Ausschreibungstext zu verfassen.
- (3) Der Universitätsrat hat den Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen („AKG“) zu übermitteln. Der AKG hat das Recht, innerhalb von **zwei Wochen** ab Vorlage zum Ausschreibungstext Stellung zu nehmen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG).
- (4) Hat der AKG Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans (*Anm.: Ausschreibungstext des Universitätsrats*) eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von **drei Wochen** die Schiedskommission anzurufen (§ 42 Abs. 8 UG).
- (5) Die Schiedskommission hat innerhalb von **drei Monaten** ab Vorlage mit Bescheid darüber abzusprechen, ob eine Diskriminierung auf Grund eines oder mehrerer der im gegenständlichen Abs. 4 genannten Gründe vorliegt (§ 43 Abs. 5 UG).
- (6) Weiters bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung des Senats innerhalb von **zwei Wochen** ab Vorlage durch den Universitätsrat. Verweigert der Senat innerhalb von **zwei Wochen** die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext (*Anm.: in Abstimmung mit dem AKG*) vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht (*Anm.: innerhalb von 2 Wochen*) nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Erstellung einer Ausschreibung auf den_die zuständige_n Bundesminister_in über. Trifft der Senat innerhalb von **zwei Wochen** (*Anm.: ab Vorlage des Ausschreibungstextes durch den_die zuständige_n Bundesminister_in*) keine

Entscheidung, ist die Ausschreibung (*Anm.: ohne Mitwirkung des Senats*) dennoch durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Z 5 UG).

- (7) Nach positiver Zustimmung des AKG und des Senats beschließt der Universitätsrat den Ausschreibungstext zur Veröffentlichung.
- (8) Für die Beschlussfassung im Universitätsrat gilt die jeweils geltende Geschäftsordnung des Universitätsrats.
- (9) Der Ausschreibungstext ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien (§ 20 Abs. 6 Z 10 UG), auf der Homepage der Technischen Universität Wien und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens **sechs Wochen** ab der Ausschreibung zu betragen. Der Universitätsrat kann die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in weiteren nationalen und internationalen Medien beschließen.
- (10) Sofern die Findungskommission feststellt, dass nicht genügend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Universitätsrat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen.

1.3 VERFAHREN ZUR ANHÖRUNG

1.3.1 Findungskommission (§ 23 a UG)

- (1) Spätestens **vier Wochen** nach Verlautbarung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien ist eine Findungskommission einzurichten.
- (2) Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:
 1. der_die Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats;
 2. der_die Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats;
 3. eine weitere Person, die von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 als Mitglied einvernehmlich bestellt wird (5. Mitglied). Der Findungskommission müssen mindestens zwei Frauen angehören.
- (3) Das 5. Mitglied darf nicht Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär_in, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und ein_e Funktionär_in einer politischen Partei sowie eine Personen sein, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt hat oder die an der Technischen Universität Wien in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats war.
- (4) Befangenheitsgründe gemäß Punkt 3.3¹ des Satzungsteils „Befangenheiten“ müssen von allen Mitgliedern der Findungskommission zeitnah offengelegt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Findungskommission kann Vorschläge für das zu bestellende 5. Mitglied erstellen.

¹ <https://www.tuwien.at/index.php?eID=dms&s=4&path=Satzung/Befangenheiten.pdf>.

- (6) Einigen sich die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Einrichtung der Findungskommission auf das 5. Mitglied ist § 21 Abs. 7 UG sinngemäß anzuwenden, dh der_die (zuständige) Bundesminister_in hat eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist das 5. Mitglied aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auszuwählen. Das Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hat den Dreivorschlag binnen **einem Monat** nach Befassung durch den_die Bundesminister_in vorzulegen.²
- (7) Die Vorsitzenden des Universitätsrates und des Senates haben gemeinsam den Vorsitz in den Sitzungen der Findungskommission inne. Bei gleichzeitiger Verhinderung der vorgenannten Vorsitzenden leitet das 5. Mitglied die entsprechende Sitzung. Sitzungen können von jedem_jeder Vorsitzenden sowie von mindestens zwei Mitgliedern der Findungskommission gemeinsam einberufen werden. Die entsprechende Sitzung muss spätestens nach Ablauf **einer Woche** ab Antragstellung anberaumt werden.
- (8) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn drei von fünf Mitgliedern anwesend sind.
- (9) Sofern die physische Anwesenheit eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder oder aller Mitglieder der Findungskommission in einer Sitzung nicht möglich (z.B. aufgrund von gesundheitlichen Gründen, rechtlichen oder faktischen Gegebenheiten) oder nicht tunlich (z.B. aufgrund von Ortsabwesenheit, höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse) ist, können die Vorsitzenden gemeinsam verfügen, dass dieses Mitglied bzw. diese Mitglieder unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) an der Sitzung teilnehmen oder bei physischer Abwesenheit aller Mitglieder der Findungskommission die gesamte Sitzung (inklusive Beratungen, Abstimmungen, Wahlen, Beschlussfassungen) unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt wird, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. alle teilnehmenden Mitglieder der Findungskommission müssen mit der Verwendung technischer Kommunikationsmittel einverstanden sein;
 - b. die Willensbildung der unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel stimmberechtigten Person bzw. Personen darf nicht beeinflusst werden;
 - c. die nachfolgenden Kriterien für die Verwendung technischer Kommunikationsmittel müssen erfüllt sein:
 - i. die unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) teilnehmende Person bzw. Personen müssen jedenfalls für alle teilnehmenden Personen wechselseitig hörbar sein;

² § 21 Abs. 7 UG: *Kommt es bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 6 Z 3, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrats vom Senat aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften auszuwählen. Das Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hat den Dreivorschlag binnen einem Monat nach Befassung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister vorzulegen.*

- ii. die Datenübermittlung muss auf sicheren Kanälen vertraulich erfolgen;
- iii. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (z.B. Auskunftspersonen) muss gegeben sein;
- iv. ein gleicher Wissensstand aller an der Sitzung teilnehmenden Personen muss gewährleistet sein;
- v. die Art der Durchführung der Sitzung (auch die Verwendung technischer Kommunikationsmittel einzelner Personen) sowie die Beschlussfassung darüber sind im Protokoll festzuhalten.

Bei Teilnahme an einer Sitzung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) gilt das betreffende Mitglied bzw. gelten die betreffenden Mitglieder der Findungskommission oder die gesamte Findungskommission für die Beschlussfassung als anwesend.

- (10) In dringenden Fällen kann die Findungskommission einen schriftlichen Umlaufbeschluss (dies bedeutet: Papierform, Telefax oder per E-Mail) fassen. Ein solcher Umlaufbeschluss kommt nur dann gültig zustande, wenn alle Mitglieder der Findungskommission einstimmig zustimmen, dass der gestellte Antrag in Form eines Umlaufbeschlusses zur Abstimmung gebracht werden kann.
- (11) Die Beschlüsse der Findungskommission werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen, sofern das UG oder diese Wahlordnung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorsehen.
- (12) Aufgaben der Findungskommission sind:
 1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion des_ der Rektor_in.
 2. Aktive Suche nach Kandidat_innen für die Funktion des_ der Rektor_in. Dabei obliegt es der Findungskommission Berater_innen für die Suche zu beauftragen.
 3. Organisation von öffentlichen Anhörungen gemäß dem UG. Zeitpunkt und Ort sind spätestens **zwei Wochen** vor der jeweiligen Anhörung an den Vorsitz des Universitätsrats und des Senats, an den Vorsitz der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, an die Betriebsratsvorsitzenden für das allgemeine Universitätsratspersonal und für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie an den Vorsitz des AKG mitzuteilen sowie auf der Homepage der Technischen Universität Wien und in dessen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Anhörungen werden von den Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats gemeinsam geleitet.
 5. Falls erforderlich kann die Findungskommission weitere Besprechungen mit den Kandidat_innen führen.
 6. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des_ der Rektor_in an den Senat innerhalb von längstens **vier Monaten** ab der Ausschreibung.
- (13) Der Dreivorschlag der Findungskommission hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidat_innen zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidat_innen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Dreivorschlag aufzunehmen. Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend. Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG zu beachten.

- (14) Übermittelt die Findungskommission innerhalb von **vier Monaten** ab der Ausschreibung dem Senat keinen Dreivorschlag, so hat der Universitätsrat im Rahmen einer Ersatzvornahme einen Dreivorschlag zu beschließen, der für den Senat nicht bindend ist. Für die Beschlussfassung gilt die jeweils geltende Geschäftsordnung des Universitätsrats.
- (15) Die Findungskommission entscheidet über den Dreivorschlag mit Zweidrittelmehrheit.
- (16) Die Findungskommission hat dem AKG ihren Dreivorschlag für die Bestellung des_der Rektor_in zur Stellungnahme vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der AKG binnen **einer Woche** Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).
- (17) Die Schiedskommission hat über die Beschwerde des AKG bezüglich des Dreivorschlag der Findungskommission **binnen 14 Tagen** zu entscheiden (§ 43 Abs. 5, 2 Satz UG).
- (18) Der Dreivorschlag der Findungskommission ist nach positiver Stellungnahme des AKG dem Senat zu übermitteln.

1.3.2 Senat

- (1) Nach Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission erstellt der Senat einen Dreivorschlag für die Wahl des_der Rektor_in unter Berücksichtigung des Dreivorschlags der Findungskommission innerhalb von längstens **vier Wochen** (§ 25 Abs. 1 Z 5 a UG). Entscheidet der Senat nicht binnen **vier Wochen**, orientiert sich der Universitätsrat am Dreivorschlag der Findungskommission.
- (2) Der Senat hat dem AKG seinen Dreivorschlag für die Bestellung des_der Rektor_in zur Stellungnahme vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der AKG binnen **einer Woche** Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs. 8c UG).
- (3) Die Schiedskommission hat über die Beschwerde des AKG bezüglich des Dreivorschlag des Senats binnen **14 Tagen** zu entscheiden (§ 43 Abs. 5, 2 Satz UG).
- (4) Weicht der Senat vom Dreivorschlag der Findungskommission ab, hat er seinem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Bei der Erstellung des Dreivorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG zu beachten (§ 25 Abs. 1 Z 5a UG).

2 WAHL REKTOR_IN DURCH UNIVERSITÄTSRAT

- (1) Der Universitätsrat wählt aus dem Dreivorschlag des Senats innerhalb von **vier Wochen** ab Vorlage (§ 21 Abs 1 Z 4 UG).
- (2) Bei der Wahl des_der Rektor_in sind nur die Mitglieder des Universitätsrats stimmberechtigt. Es dürfen nur die Mitglieder des Universitätsrats anwesend sein.

- (3) Gemäß § 19 Abs. 3 UG sind Wahlen geheim durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig. Sofern ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Universitätsrats die Teilnahme gemäß Punkt 1.3.1. Abs. 9 nicht möglich oder untunlich ist, kann dieses Mitglied bzw. können diese Mitglieder unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) ihre Stimme gegenüber einem_einer vom_von der Vorsitzenden des Universitätsrats beauftragten Öffentlichen Notar_in unter Ausschluss der übrigen Mitglieder des Universitätsrats abgeben. Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl in Präsenz teilnehmen.
- (4) Der_die Rektor_in wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels gewählt. Dieser hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der Vorgeschlagenen zu enthalten.
- (5) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, beginnend mit dem 01. Oktober und endend mit dem 30. September.
- (6) Gewählt ist jene_r Kandidat_in, der_die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidat_innen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich aufgrund des ersten Wahlganges die Notwendigkeit, zwischen drei Kandidat_innen eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Kandidat_innen herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereihten kein Ergebnis, so entscheidet das Los, wer in die finale Stichwahl aufsteigt. Führt auch die finale Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das von dem_der Vorsitzenden des Universitätsrats zu ziehen ist.
- (7) Der_die Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl dem_der Gewählten sowie dem_der Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt sowie auf der Website der Technischen Universität Wien zu verlautbaren.

3 WIEDERWAHL REKTOR_IN (§ 23 B UG)

- (1) Gibt der_die amtierende Rektor_in rechtzeitig vor der Ausschreibung der Funktion sein_ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat dies mit jeweils einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Gibt der_die amtierende Rektor_in rechtzeitig vor der Ausschreibung der Funktion sein_ihr Interesse bekannt, diese Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat.

4 WAHL VIZEREKTOR_INNEN

- (1) Das Rektorat besteht aus dem_der Rektor_in und bis zu vier Vizerektor_innen. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt (§ 22 Abs. 3 UG).
- (2) Der _die gewählte Rektor_in sowie die von ihm_ihr angedachten Vizerektor_innen legen vor dem Universitätsrat und dem Senat in einer gemeinsamen Anhörung ihre Überlegungen zur Gestaltung ihres Funktionsbereiches vor.
- (3) Der_die gewählte Rektor_in erstellt binnen **zwei Wochen** nach der Anhörung von Kandidat_innen für die Vizerektorate einen Wahlvorschlag für die Vizerektor_innen (§ 23 Abs. 1 Z 2 UG). Dieser muss sowohl die Anzahl sowie das Beschäftigungsausmaß der Vizerektor_innen beinhalten.
- (4) Der Senat kann zu den Wahlvorschlägen des_der Rektor_in bezüglich der Vizerektor_innen (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag) binnen **vier Wochen** ab Vorlage Stellung nehmen (§ 25 Abs 1 Z 6 UG). Die Vizerektor_innen sind vom Universitätsrat auf Vorschlag des_der Rektor_in und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener des_der Rektor_in entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 24 Abs .2 UG).
- (5) Über jede_n vorgeschlagene Vizerektor_in ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen. Es kommen die Bestimmungen dieser Wahlordnung gem. Punkt 2 Abs. 7 sinngemäß zur Anwendung.
- (6) Werden einzelne Personen als Vizerektor_innen vom Universitätsrat nicht bestätigt, hat der_die gewählte Rektor_in einen geänderten Vorschlag (*Anm.: zur Besetzung der fehlenden Vizerektor_innen*) nach Stellungnahme durch den Senat dem Universitätsrat zur neuerlichen Beschlussfassung binnen **drei Wochen** zu übermitteln.
- (7) Scheidet der_die Rektor_in vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch kein_e neue_r Rektor_in gewählt, endet die Funktion der Vizerektor_innen mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag des_der neuen Rektor_in gewählten Vizerektor_innen (§ 24 Abs. 3 UG).
- (8) Dem Rektorat haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei einer ungeraden Anzahl von Rektoratsmitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Rektoratsmitglieder rechnerisch um ein Rektoratsmitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist (§ 20 a Abs 2 UG).